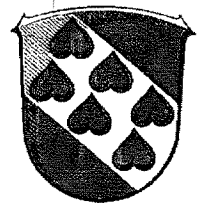


Ortsrecht der Gemeinde Cölbe



Entschädigungssatzung

der Gemeinde Cölbe

Stand: Mai 2003

Entschädigungssatzung der Gemeinde Cölbe

Inhalt

§ 1	Verdienstaufschlag	Seite 3
§ 2	Fahrkosten	Seite 3
§ 3	Aufwandsentschädigungen	Seite 4
§ 4	Fraktionssitzungen	Seite 5
§ 5	Dienstreisen	Seite 5
§ 6	Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist	Seite 5
§ 7	Abrechnung	Seite 5
§ 8	In-Kraft-Treten	Seite 6

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 30.04.2003 folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 8,- € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten als Mitglied der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter/innen	8,-- € pro Monat,
- ehrenamtliche Beigeordnete	10,-- € pro Monat,
- Mitglieder der Ortsbeiräte	8,-- € pro Monat
- Ausschussmitglieder	8,-- € pro Monat,
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,-- € pro Sitzung,
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertreter von Bevölkerungsgruppen	10,-- € pro Sitzung,
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,-- € pro Sitzung,
- Mitglieder des Wahlausschusses	10,-- € pro Sitzung,
- Mitglieder der Wahlvorstände	30,-- € pro Wahltag.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	60,-- €,
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	10,-- €,
- Fraktionsvorsitzende	20,-- €,
zzgl. pro Fraktionsmitglied	1,-- €,
- Ausschussvorsitzende	10,-- €,
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	30,-- €,
- die weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten	20,-- €,
- Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Bürgeln	60,-- €,
des Ortsteiles Cölbe	60,-- €,
des Ortsteiles Reddehausen	30,-- €,
des Ortsteiles Schönstadt	60,-- €,
des Ortsteiles Schwarzenborn	30,-- €,
- die Leitung der Verwaltungsaußenstelle	
in Bürgeln, Schönstadt	150,-- €,
in Reddehausen, Schwarzenborn	100,-- €.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie/er für jede Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Entschädigung von 10,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 30,-- €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Anzahl der Sitzungen der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der/dem Bürgermeister/in genehmigt. Die/Der Bürgermeister/in entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Absatz 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Leistungen nach § 1, 2 und 5 sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Abrechnung

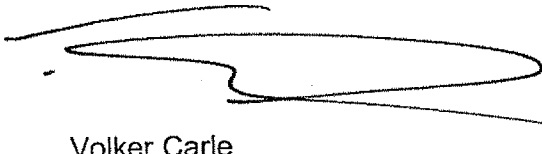
Die Anspruchsberechtigten nach dieser Satzung haben ihre Ansprüche gegenüber der Gemeinde Cölbe innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Anspruches selbst geltend zu machen und nach dieser Satzung abzurechnen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

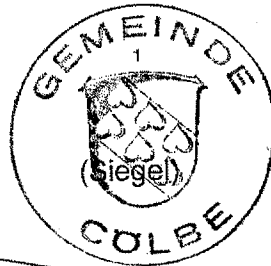
Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungs-
satzung der Gemeinde Cölbe vom 18.12.1978 außer Kraft.

35091 Cölbe, 06.05.2003

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister



Veröffentlichung im Cölber Mitteilungsblatt Nr. 11 /2003 am 24.05.03